

Auswertung

an alle GV versandt  
09.03.09  
1  
Bie

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 05.03.2009**  
**im Dorfgemeinschaftshaus**

**Beginn:** 19.33 Uhr

**Ende:** 21.05 Uhr

**Unterbrechungen:** -/-

**Anwesend:** 9

(gesetzl.) Mitgliederzahl: 9

**a) Stimmberechtigt:**

**Bemerkungen:**

1. Bgm. Wagnitz, Cornelia  
(als Vorsitzende)
2. GV Frese-Lübcke, Annemarie
3. GV Larisch, Rolf
4. GV Boenisch, Wolfgang
5. GV Gatermann, Dieter
6. GV Osterhof, Kay
7. GV Popp, Matthias
8. GV Schröder, Detlef
9. GV Winter, Ulrike

**b) Nicht stimmberechtigt:**

1. Protokollführerin, Vfa Frau Steinbock
2. Verwaltung, Frau Payne-Schultz
3. Bürgermeister Engelmann, Stadt Mölln
4. Herr Müller, Gosch, Schreyer und Partner

bis 20.42 Uhr

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2008
3. Einwohnerfragezeit
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers mit anschließender Ernennung und Vereidigung
7. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
8. Bauvorhaben der DRK Rettungswache
9. Planung und Sanierung der Landesstraße L 287
10. Wahlvorstand für die Europawahl

**II. Nichtöffentlicher Teil**

11. Pachtangelegenheiten

**III. Öffentlicher Teil**

12. Bekanntgabe des im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlusses
13. Verschiedenes

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher Sitzung statt. Zu TOP 11 wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

2

Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 05.03.2009  
im Dorfgemeinschaftshaus

---

TOP Beschluss dafür dagegen Enthaltungen

**1** Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Wagnitz eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

**2** Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2008

Gegen die Niederschrift vom 11.12.2008 werden keine Einwände erhoben.

**3** Einwohnerfragezeit

Von den Anwesenden werden keine Fragen gestellt.

**4** Bericht der Bürgermeisterin

Bgm. Wagnitz berichtet, dass die Grasnarbe am Wanderweg zum Windberg langsam zugeht, man kommt mit dem Fahrrad oder dem Gehwagen nicht mehr durch. Der Weg soll wieder frei gemacht und mit Kies verfüllt werden.

Bgm. Wagnitz berichtet, dass für die gefälltten Pappeln noch 5 Bäume als Ausgleich gepflanzt werden müssen. Diese wird die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sponsern.

Bürgermeisterin Wagnitz berichtet, dass für den Bauantrag zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses noch ein Flurkartenauszug im Maßstab 1:2000 eingereicht werden muss.

Bürgermeisterin Wagnitz bittet um Mitteilung von Terminen für den Veranstaltungskalender April 2009.

Bürgermeisterin Wagnitz teilt mit, dass es insgesamt 4 Interessenten für die Jagdpacht gibt.

GV Winter fragt an, ob es möglich ist, eine Flurkarte für das Gemeindegebiet zu beantragen. Frau Payne-Schultz teilt mit, dass sie eine Flurkarte im Maßstab 1:10000 beantragen wird.

80.60

Die jährliche Spielplatzüberprüfung hat stattgefunden. GV Boenisch hat den Termin mit dem Prüfer wahrgenommen und teilt mit, dass die Altlasten zu 90% erledigt wurden. Der Reifen an der Wippe muss jedoch neu.

80.20

Bgm. Wagnitz berichtet, dass die Bedarfsumfrage Internet mit dem Möllner Markt verteilt wurde. Sie bittet eingehend darum, den Fragebogen auszufüllen und zurückzugeben.

Am 28.03.2009 findet die Aktion „Sauberes Schleswig-

**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 05.03.2009**  
**im Dorfgemeinschaftshaus**

---

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
	Holstein“ statt. Die Gemeinde bittet darum, dass ein Container bereitgestellt wird.  Die Straßenmeisterei hat wieder einen Teil der Begrenzungspfähle an der L 287 gesetzt. Es fehlen jedoch noch einige Abschnitte.			
<b>5</b>	<b><u>Bericht der Ausschussvorsitzenden</u></b>  GV Larisch berichtet über die letzte Bauausschusssitzung.  GV Osterhof berichtet über die letzte Kulturausschusssitzung. Vom Biikebrennen ist noch Buschwerk über geblieben. Es wird angeregt, am Ostermontag ein Osterfeuer zu veranstalten mit Ostereiersuchen für die Kinder, Grillen usw.  GV Boenisch teilt mit, dass der Jahresabschluss geprüft werden muss. Als Termin wird der 16.04.2009, 16.30 Uhr vorgeschlagen.			
<b>6</b>	<b><u>Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindeführers mit anschließender Ernennung und Vereidigung.</u></b>  Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, der Wahl des Herrn Horst Bartels zum stellv. Gemeindeführer gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.  Herr Horst Bartels wird zum stellv. Gemeindeführer ernannt und anschließend vereidigt.			
<b>7</b>	<b><u>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer</u></b>  Die Sitzungsvorlage liegt allen Gemeindevertretern vor.  Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Lehmrade über die Erhebung einer Hundesteuer.			
<b>8</b>	<b><u>Bauvorhaben DRK Rettungswache</u></b>  Bgm. Wagnitz berichtet über den Sachstand des Bauvorhabens der DRK Rettungswache. Am 06.03.2009 um 14.00 Uhr findet ein Termin mit der Gemeinde, Herrn Seifert und dem Architekten statt.			
<b>9</b>	<b><u>Planung der Sanierung der Landesstraße L 287</u></b>  Das Büro Gosch-Schreyer und Partner hat bereits im Rahmen des LSE-Programms Planungen in diesem Bereich vorge-			

80.21

80.25

9      0      0

80.22

9      0      0

Niederschrift  
über die Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 05.03.2009  
im Dorfgemeinschaftshaus

---

4

<u>TOP</u>	<u>Beschluss</u>	<u>dafür</u>	<u>dagegen</u>	<u>Enthaltungen</u>
	nommen. Die Pläne sollen nun als Grundlage für die Sanierung dienen, jedoch mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Bushaltestellen werden nicht verlegt</li><li>- der Teich wird in einem Abstand von 1m – 1,5m umzäunt</li><li>- die Bürgersteige sollen mit saniert werden</li></ul>			
	Frau Payne-Schultz wird gebeten, einen Termin mit dem Landesbetrieb Verkehr zu vereinbaren.			
10	<u>Wahlvorstand für die Europawahl</u>			
	Die Gemeindevertretung spricht über die Besetzung des Wahlvorstandes für die Europawahl am 07. Juni 2009.			
	Die entsprechende Liste wird dem Ordnungsamt zugehen.			

80.60

30

V o r l a g e

zur Sitzung der Gemeindevertretung Lehmrade am 05.03.2009

Zu Tagesordnungspunkt \_\_\_\_: Zustimmung zur Wahl des stellv. Gemeindeführers  
mit anschließender Ernennung und Vereidigung

Sachverhalt:

Am 13.02.2009 wählten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Lehmrade Herrn Horst Bartels zum stellv. Gemeindeführer. Mit gleichem Datum bat die Freiwillige Feuerwehr Lehmrade die Gemeindevertretung um die Zustimmung zu der Wahl gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Lehmrade beschließt, der Wahl des Herrn Horst Bartels zum stellv. Gemeindeführer gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

  
Tesche

**Satzung**  
**der Gemeinde Lehmrade**  
**über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lehmrade vom 05.03.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

**§ 2**

**Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt, sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes entsteht die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, das auf die bestandskräftige Einstufung als gefährlicher Hund folgt.

## § 4

### Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	20,- €
für den 2. Hund	30,- €
für jeden weiteren Hund	40,- €.
  
2. Die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 des Gefahrhundegesetzes beträgt jährlich:

für den 1. Hund	160,- €
für den 2. Hund	240,- €
für jeden weiteren Hund	320,- €.
  
3. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

## § 5

### Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 250 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
  
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## § 6

### Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn die Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Gewährung der Zwingersteuer ist für das Halten von Gefahrhunden zu Zuchtzwecken ausgeschlossen.

## § 7

### Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunden;
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde nicht gefährliche Hunde im Sinne des Gefahrhundegesetzes sind,
2. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
4. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
5. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 9

### Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## § 10

### Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Breitenfelde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.
- (5) Die Halter eines Hundes ist verpflichtet, über die genaue Rasse und Kreuzungen mit anderen Hunden und darüber, ob der Hund nach § 3 des Gefahrhundegesetzes oder nach bisherigem Recht als gefährlich eingestuft ist, Auskunft zu geben und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

## § 11

### Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer, Beitreibung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

## § 12

### Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Breitenfelde ist berechtigt, im Rahmen der Ermittlung der Hundehalter und Hunderassen sowie zur Berechnung und Veranlagung der Hundesteuer nach dieser Satzung die erforderlichen Daten und Angaben zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde oder bei Zuzug aus einer nicht amtsangehörigen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die von dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde nach § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes verwendet werden. Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (3) Das Amt Breitenfelde kann Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Polizei und örtliche Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen leichtfertig
  1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  2. die Gemeinde oder das Amt Breitenfelde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen des § 16 des Kommunalabgabengesetzes bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
  2. der Melde- und Auskunftspflicht nach § 10 nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Gemeinde Lehrmade  
Die Bürgermeisterin

Lehmrade, den 06. März 2009

Wagnitz